

stehen die Entscheidung zustehe, welche zugleich Aktionairs sind, fällt für die Zukunft weg.

Ressourcediener.

§. 46.

Für die bei seinen Geschäften nöthige Aufwartung, und für die Einkassirung der vierteljährigen Beiträge von den Mitgliedern der Gesellschaft bestellt der Vorstand einen Ressourcediener, der aus der Ressourcecasse besoldet wird.

Besondere Obliegenheiten des Ausschusses.

§. 47.

Bei wichtigeren ökonomischen Angelegenheiten zieht der Vorstand den nach §. 2 von den Aktionairs gewählten Ausschuss zu Rathe, und faßt darüber gemeinschaftlich mit demselben nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, deren Ausführung dann dem Vorstande obliegt. Über die gefaßten Beschlüsse wird gleich in der gemeinschaftlichen Conferenz ein Protokoll aufgenommen.

§. 48.

Die Zuziehung des Ausschusses ist namentlich erforderlich:

- 1) Bei wesentlichen Veränderungen in dem mit Vöblichent Magistrate hieselbst über das Ressource-local und das dazu gelieferte Mobiliar abgeschlossenen Miethcontracte.